



BEKANNTMACHUNG

**Wassergesetze, Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Antrag auf Zulassung des Weiterbetriebs des Innkraftwerks Ering-Frauenstein und Bewilligung sowie gehobene Erlaubnis für die damit verbundenen Gewässerbenutzungen**

Die Innwerk AG, Schulstr. 2, 84533 Stammham, hat für das Innkraftwerk Ering-Frauenstein (Inn-km 48,025) mit Antrag vom 30.05.2016 sowie den aktualisierten Antragsunterlagen vom 18.05.2022, vorgelegt am 20.10.2022, gemäß den wasserrechtlichen Bestimmungen beim Landratsamt Rottal-Inn die Zulassung des Weiterbetriebs mit Bewilligung und gehobener Erlaubnis der damit verbundenen Gewässerbenutzungen beantragt. Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Eine grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung in der Republik Österreich nach den §§ 55 ff UVPG wird durchgeführt.

Die beantragten Gewässerbenutzungen umfassen im Wesentlichen:

1. Aufstauen des Inn an der bestehenden Wehranlage des Innkraftwerks Ering-Frauenstein (Inn-km 48,025) auf das Stauziel 336,20 m ü. NN (jeweils altes Höhensystem),
2. Ableiten von Wasser bis zu 1.040 m³/s aus dem Inn im Oberwasser des Innkraftwerks Ering-Frauenstein zur energetischen Nutzung des Wassers in Turbinen,
3. Ableiten von Wasser bis zu 300 l/s aus dem Inn in die bestehende (historische) Fischaufstiegsanlage,
4. Einleiten der abgeleiteten Wassermenge in den Inn im Unterwasser des Innkraftwerks Ering-Frauenstein,
5. Ableiten von Wasser insgesamt bis zu 1.250 l/s aus dem landseitigen Sickergraben am Pumpwerk Simbach und anschließendes Einleiten in den Inn,
6. Ableiten von Wasser bis zu 2.350 l/s aus dem landseitigen Sickergraben am Pumpwerk Erlach und anschließendes Einleiten in den Inn.

Für die beim Weiterbetrieb des Innkraftwerks Ering-Frauenstein sonstigen anfallenden dauerhaften Gewässerbenutzungen wird eine gehobene Erlaubnis nach §§ 15, 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für einen Zeitraum von weiteren 90 Jahren beantragt.

Inhalte und Laufzeit im österreichischen und deutschen Antragsverfahren sind, in Anlehnung an die österreichische Regelung in § 21 Wasserrechtsgesetz (WRG), gleichlautend.

Die vorgelegten Unterlagen beziehen sich sowohl auf die auf österreichischem wie auf deutschem Staatsgebiet liegenden Anlagenteile.

Neuerrichtungen von Bauwerken oder Sanierungen von Anlagenteilen sind für den Weiterbetrieb des Innkraftwerkes Ering-Frauenstein im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens nicht erforderlich oder beantragt.

Vom Vorhaben sind u.a. Bereiche der Gemeinde Kirchdorf am Inn betroffen. Die Antragsunterlagen (12 Ordner), bestehend aus folgenden Anlagen

- Antrag,
- Erläuterungsbericht,
- Allgemeine Antragsunterlagen, u.a. einschließlich
 - o umfassender Anlagenbeschreibung (Lagepläne, Bestandspläne, Quer- und Horizontalschnitte)
 - o Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)
 - o naturschutzfachliche Unterlagen (Schutzgebiete)
 - o FFH-/SPA-Verträglichkeitsuntersuchung
 - o Angaben zu speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung
 - o Landschaftspflegerischer Begleitplan
 - o Gutachten naturschutzfachlich optimierter Weiterbetrieb
 - o gewässerökologische Unterlagen
 - o Bericht Grundwasserverhältnisse im Stauraum
 - o Schalltechnische Untersuchung
 - o Bericht zum umgesetzten Projekt „Durchgängigkeit und Lebensraum“
 - o Berichte zu den Dammanpassungen des Eringer Damms sowie des Staudamms Simbach (Hochwasserschutz Simbach am Inn)
 - o Rechtsverhältnisse
- Unterlagen zur vertieften Überprüfung

werden in der Zeit

vom 15. November 2022 bis 19. Dezember 2022

in der Gemeindeverwaltung Kirchdorf am Inn, Zimmer Nr. 22, Hauptstr. 7, 84375 Kirchdorf am Inn während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt.

Diese Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen werden außerdem auf der Internetseite des Landratsamtes Rottal-Inn unter folgenden Links veröffentlicht:

**[https://www.rottal-inn.de/landkreis-region/amtliche-bekanntmachungen/
weiterbetrieb-innkraftwerk-ering-frauenstein/](https://www.rottal-inn.de/landkreis-region/amtliche-bekanntmachungen/weiterbetrieb-innkraftwerk-ering-frauenstein/)**

und

www.rottal-inn.de/weiterbetrieb-innkraftwerk

Außerdem werden der Inhalt der Bekanntmachung und die nach § 19 Abs. 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 UVPG genannten Unterlagen über das Internetportal

www.uvp-verbund.de unter dem Suchbegriff „Innkraftwerk Ering-Frauenstein“

zugänglich gemacht (§ 20 Abs. 2 Satz 1 UVPG).

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG, § 20 Abs. 2 Satz 2 UVPG).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 21 Abs. 2 UVPG) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Rottal-

Inn, Ringstr. 4 - 7, 84347 Pfarrkirchen oder bei der Gemeinde Kirchdorf am Inn, Hauptstr. 7, 84375 Kirchdorf am Inn, Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz einzulegen, können bei den vorgenannten Stellen bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG, § 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist wird das Landratsamt Rottal-Inn die erhobenen Einwendungen, die abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen und die Stellungnahmen der Behörden mit der Innwerk AG, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtern (Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG). Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden vom Erörterungstermin benachrichtigt. Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.

Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Landratsamt Rottal-Inn entschieden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Da für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wird gem. § 19 UVPG darauf hingewiesen, dass


- die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Landratsamt Rottal-Inn ist; dort sind auch weitere relevante Informationen erhältlich und es können Äußerungen oder Fragen während des Verfahrens eingereicht werden,
- über die Zulässigkeit des Vorhabens durch wasserrechtliche Zulassung (Bewilligung, gehobene Erlaubnis) für die Gewässerbenutzungen oder durch ablehnenden Bescheid entschieden wird,
- die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 UVPG notwendigen Unterlagen enthalten und
- die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 UVPG ist.

Folgende Unterlagen wurden nach § 16 UVPG vorgelegt:

1. Vorhabensbeschreibung
2. Beschreibung Ist-Zustand
3. Bestandsbewertung
4. Leitbild

5. Status quo – Prognose
6. Wirkungsprognose
7. Risikoanalyse
8. Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Verhältnisse im Stauraum
9. Gesamteinschätzung der Umweltverträglichkeit
10. Vorschläge zur Beweissicherung und Kontrolle
11. Zusammenfassung

Kirchdorf am Inn, den 02.11.2022


Johann Springer
1. Bürgermeister



Aushang am: 07.11.2022

Abgenommen am: 20.12.2022